

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I. Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 655/89 des Rates vom 13. März 1989 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für Leberöle von Fischen und Anilin (1989)** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 656/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 657/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 658/89 der Kommission vom 14. März 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 7
- * **Verordnung (EWG) Nr. 659/89 der Kommission vom 14. März 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (lfd. Nr. 40.0100) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 660/89 der Kommission vom 14. März 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160) und Kostüme und Kombinationen für Frauen und Mädchen der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 661/89 der Kommission vom 14. März 1989 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze, in Stücken oder als Meterware, der Warenkategorie Nr. 97 (lfd. Nr. 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 13

Verordnung (EWG) Nr. 662/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	14
Verordnung (EWG) Nr. 663/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	21
Verordnung (EWG) Nr. 664/89 der Kommission vom 15. März 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung	23
Verordnung (EWG) Nr. 665/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	25
Verordnung (EWG) Nr. 666/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 45. Teilausschreibung	27

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/193/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Juli 1988 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/88** 28
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/88** 29

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Entscheidung 89/150/EWG des Rates vom 27. Februar 1989 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträgen sowie ähnlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt (ABl. Nr. L 58 vom 1.3.1989)** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 655/89 DES RATES

vom 13. März 1989

zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für Leberöle von Fischen und Anilin (1989)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Versorgung der Gemeinschaft mit Leberölen von Fischen und Anilin hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die geltenden Zollsätze für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten einer angemessenen Höhe ganz oder teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten der Fischerei für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, sind die zollfreien Zollkontingente je nach Empfindlichkeit der einzelnen Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt für die Zeiträume bis zum 30. Juni 1989 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1989 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur

Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. In diesem Fall erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen; die Mitgliedstaaten können jedoch unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus den Kontingenten vornehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltenden Zollsätze werden während der angegebenen Zeiträume und im Rahmen des jeweiligen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2793	ex 1504 10 10	Leberöle von Fischen, roh, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger, zum Herstellen von Arzneimitteln ⁽¹⁾	vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 1989	2 000	0
09.2795	ex 2921 41 00	Anilin	vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis 30. Juni 1989	4 250	0

(¹) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden durch die Kommission verwaltet, die alle zu einer wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zutei-

lung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission darüber unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 3 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Kontingente wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die Kontingente angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. März 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SOLCHAGA CATALAN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 656/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. März 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	21,98	125,28
0712 90 19	21,98	125,28
1001 10 10	55,14	181,62 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	55,14	181,62 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	32,44	117,95
1001 90 99	32,44	117,95
1002 00 00	60,11	112,87 ⁽³⁾
1003 00 10	50,67	113,97
1003 00 90	50,67	113,97
1004 00 10	41,73	77,58
1004 00 90	41,73	77,58
1005 10 90	21,98	125,28 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	21,98	125,28 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	45,32	136,97 ⁽⁴⁾
1008 10 00	50,67	23,67
1008 20 00	50,67	34,37 ⁽⁴⁾
1008 30 00	50,67	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	50,67	0,00
1101 00 00	59,77	179,49
1102 10 00	98,51	172,38
1103 11 10	98,98	295,02
1103 11 90	63,11	192,40

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 657/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. März 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0,48	0,48	0
0712 90 19	0	0,48	0,48	0
1001 10 10	0	0	0	1,69
1001 10 90	0	0	0	1,69
1001 90 91	0	0	0	3,82
1001 90 99	0	0	0	3,82
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,48	0,48	0
1005 90 00	0	0,48	0,48	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	5,33

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	6,80	6,80
1107 10 19	0	0	0	5,08	5,08
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 658/89 DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	31,89	1 390	258,66	66,34	225,13	5 584	24,83	48 708	74,87	20,73
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	95,71	4 171	776,30	199,12	675,66	16 760	74,53	146 182	224,69	62,23
1.30	0703 10 19	Speisewiebeln (andere als Steckzwiebeln)	11,14	485	90,42	23,19	78,69	1 952	8,68	17 026	26,17	7,24
1.40	0703 20 00	Knoblauch	179,23	7 811	1 453,71	372,88	1 265,26	31 386	139,57	273 742	420,77	116,54
1.50	ex 0703 90 00	Porree	33,95	1 484	275,54	70,85	241,09	5 907	26,53	51 655	79,99	21,70
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	38,06	1 659	308,56	79,12	269,72	6 651	29,67	58 324	89,33	24,62
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	96,19	4 192	780,23	200,13	679,09	16 845	74,91	146 923	225,83	62,55
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	42,55	1 854	345,11	88,52	300,37	7 451	33,13	64 986	99,89	27,66
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	73,31	3 195	594,60	152,51	517,52	12 837	57,08	111 968	172,10	47,67
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	33,06	1 440	268,14	68,77	233,38	5 789	25,74	50 492	77,61	21,49
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	26,39	1 150	214,04	54,90	186,29	4 621	20,55	40 305	61,95	17,15
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	107,43	4 682	871,39	223,51	758,43	18 813	83,66	164 089	252,22	69,86
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	88,18	3 843	715,24	183,46	622,52	15 442	68,67	134 685	207,02	57,34
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	145,32	6 334	1 178,70	302,34	1 025,90	25 448	113,16	221 957	341,17	94,49
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	191,92	8 365	1 556,67	399,29	1 354,87	33 609	149,45	293 131	450,57	124,80
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	51,83	2 259	420,43	107,84	365,93	9 077	40,36	79 170	121,69	33,70
1.190	0709 10 00	Artischocken	83,20	3 626	674,85	173,10	587,36	14 570	64,79	127 079	195,33	54,10
1.200		Spargel : —										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	408,09	17 786	3 309,91	849,01	2 880,83	71 462	317,78	623 278	958,04	265,35
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	185,53	8 111	1 505,43	387,09	1 317,21	32 275	144,98	282 223	437,07	118,61
1.210	0709 30 00	Auberginen	136,51	5 949	1 107,21	284,00	963,67	23 905	106,30	208 494	320,47	88,76
1.220	ex 0709 40 00	Stängensellerie oder Bleich- sellerie	42,21	1 840	342,40	87,82	298,01	7 392	32,87	64 476	99,10	27,45
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	660,65	28 685	5 250,36	1 368,47	4 657,88	110 953	510,76	1 022 231	1 542,93	437,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	81,35	3 546	659,87	169,26	574,33	14 246	63,35	124 259	190,99	52,90
1.250	0709 90 50	Fenchel	26,65	1 161	216,19	55,45	188,16	4 667	20,75	40 711	62,57	17,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	55,75	2 430	452,19	115,99	393,57	9 763	43,41	85 151	130,88	36,25
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	81,99	3 573	658,40	170,36	582,01	14 177	63,82	125 542	192,34	53,17
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	71,58	3 124	577,39	149,21	508,93	12 383	55,77	109 540	168,40	45,76
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	42,12	1 835	341,65	87,63	297,36	7 376	32,80	64 336	98,89	27,39
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	43,55	1 898	353,24	90,61	307,45	7 626	33,91	66 518	102,24	28,32
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	183,54	8 000	1 488,70	381,86	1 295,72	32 141	142,93	280 333	430,90	119,35
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	181,20	7 897	1 469,65	376,97	1 279,13	31 730	141,10	276 745	425,38	117,82
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	49,04	2 137	397,79	102,03	346,22	8 588	38,19	74 907	115,13	31,89

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	39,93	1 740	323,90	83,08	281,91	6 993	31,09	60 993	93,75	25,96
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	35,23	1 535	285,76	73,29	248,71	6 169	27,43	53 811	82,71	22,91
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	70,08	3 054	568,39	145,79	494,71	12 271	54,57	107 032	164,52	45,56
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	67,92	2 960	550,90	141,31	479,48	11 894	52,89	103 738	159,45	44,16
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	39,94	1 740	323,97	83,10	281,98	6 994	31,10	61 007	93,77	25,97
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	70,23	3 061	569,62	146,11	495,77	12 298	54,69	107 263	164,87	45,66
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	37,49	1 634	304,08	78,00	264,66	6 565	29,19	57 261	88,01	24,37
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	208,54	9 089	1 691,40	433,85	1 472,13	36 517	162,39	318 501	489,56	135,60
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	36,95	1 610	299,76	76,89	260,90	6 471	28,78	56 447	86,76	24,03
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	55,33	2 411	448,78	115,11	390,60	9 689	43,08	84 509	129,89	35,97
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	110,75	4 827	898,31	230,42	781,86	19 394	86,24	169 158	260,01	72,01
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	13,01	565	103,78	26,98	91,95	2 192	10,05	20 118	30,42	8,53
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	76,18	3 320	617,93	158,50	537,82	13 341	59,32	116 360	178,85	49,54
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	265,17	11 557	2 150,76	551,68	1 871,95	46 435	206,49	405 002	622,52	172,42
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	55,50	2 419	450,19	115,47	391,83	9 719	43,22	84 774	130,30	36,09
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	66,72	2 908	541,15	138,80	471,00	11 683	51,95	101 902	156,63	43,38
2.150	0809 10 00	Aprikosen	163,41	7 144	1 325,90	340,93	1 160,13	28 426	127,69	248 566	384,95	104,46
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	142,33	6 213	1 148,11	296,70	1 011,97	24 623	110,90	217 814	334,85	90,99
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	111,69	4 868	905,88	232,36	788,44	19 558	86,97	170 583	262,20	72,62
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	139,18	6 066	1 128,86	289,56	982,52	24 372	108,38	212 573	326,74	90,50
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	93,67	4 082	759,75	194,88	661,26	16 403	72,94	143 065	219,90	60,91
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	218,27	9 513	1 770,39	454,11	1 540,89	38 223	169,97	333 376	512,43	141,93
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	193,15	8 445	1 567,23	402,98	1 371,28	33 600	150,93	293 809	455,01	123,48
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	179,90	7 841	1 459,17	374,28	1 270,01	31 504	140,09	274 771	422,35	116,98
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	64,94	2 834	523,88	135,38	461,76	11 235	50,60	99 388	152,79	41,52
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	83,43	3 636	676,74	173,58	589,01	14 611	64,97	127 434	195,87	54,25
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	254,43	11 089	2 063,65	529,33	1 796,13	44 555	198,13	388 600	597,31	165,44

VERORDNUNG (EWG) Nr. 659/89 DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (lfd. Nr. 40.0100) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (lfd. Nr. 40.0100) ist der Plafond auf 1 464 000 Paar festgesetzt.

Am 8. März 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. März 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0100	10 (1 000 Paar)	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 660/89 DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160) und Kostüme und Kombinationen für Frauen und Mädchen der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Anzüge und Kombinationen für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160) und Kostüme und Kombinationen für Frauen und Mädchen der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) ist der Plafond entsprechend auf 94 000 und 64 000 Stück festgesetzt.

Am 8. März 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. März 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
		6203 12 00	
		6203 19 10	
		6203 19 30	
		6203 21 00	
		6203 22 90	
		6203 23 90	
		6203 29 19	
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
		6104 12 00	
		6104 13 00	
		ex 6104 19 00	
		6104 21 00	
		6104 22 00	
		6104 23 00	
		ex 6104 29 00	

⁽¹⁾ ABL Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 661/89 DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze, in Stücken oder als Meterware, der Warenkategorie Nr. 97 (lfd. Nr. 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Netze, in Stücken oder als Meterware, der Warenkategorie Nr. 97 (lfd. Nr. 40.0970) ist der Plafond auf 4 Tonnen festgesetzt.

Am 8. März 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in China, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 19. März 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen
		5608 11 19	
		5608 11 91	
		5608 11 99	
		5608 19 11	
		5608 19 19	
		5608 19 31	
		5608 19 39	
		5608 19 91	
		5608 19 99	
		5608 90 00	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 662/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3870/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1105/88⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2255/88 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum

Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2258/88 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Preis wird gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse im Fall von Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur tierischen Ernährung bestimmt sind, Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹⁰⁾ ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹¹⁾, festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽¹³⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/87 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht. Die monatlichen Zuschläge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1959/87 des Rates⁽²⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in ECU, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2731/88 der Kommission⁽³⁾ festgelegt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der Schwellen- und Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen sowie der Interventionspreis für Gerste noch nicht festgesetzt sind, konnte der Beihilfebetrags für den Fall der Vorausfestsetzung für dieses Wirtschaftsjahr für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen nur vorläufig anhand der letzten Vorschläge der Kommission an den Rat für Preise und flankierende Maßnahmen berechnet werden. Dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewandt werden und ist zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bekannt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für das Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 16. März 1989 bestätigt oder geändert werden, um den für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Preisen und flankierenden Maßnahmen, insbesondere welche die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen, Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 116.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 (1)	5. Term. 8 (1)	6. Term. 9 (1)
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	6,763	6,943	6,943	6,943	5,503	5,503	5,503
— Portugal	6,805	6,985	6,985	6,985	5,545	5,545	5,545
— einem anderen Mitgliedstaat	7,120	7,300	7,300	7,300	5,860	5,860	5,860
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	7,120	7,300	7,300	7,300	5,860	5,860	5,860
— Portugal	6,805	6,985	6,985	6,985	5,545	5,545	5,545
— einem anderen Mitgliedstaat	7,120	7,300	7,300	7,300	5,860	5,860	5,860

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 (1)	5. Term. 8 (1)	6. Term. 9 (1)
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,217	8,440	8,828	9,518	8,078	8,078	8,078
— Portugal	7,872	8,097	8,498	9,211	7,771	7,771	7,771
— einem anderen Mitgliedstaat	8,336	8,559	9,942	9,625	8,185	8,185	8,185
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,582	9,805	10,194	10,528	8,078	8,078	8,078
— Portugal	9,283	9,507	9,908	10,254	7,771	7,771	7,771
— einem anderen Mitgliedstaat	9,686	9,909	10,292	10,623	8,185	8,185	8,185
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	7,706	7,764	8,281	9,201	9,513	9,513	9,513
— Portugal	7,247	7,307	7,841	8,792	9,104	9,104	9,104
— einem anderen Mitgliedstaat	7,865	7,922	8,434	9,343	9,655	9,655	9,655
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	8,856	8,914	9,431	10,351	10,351	10,351	10,351
— Portugal	8,397	8,457	8,991	9,942	9,942	9,942	9,942
— einem anderen Mitgliedstaat	9,015	9,072	9,584	10,493	10,493	10,493	10,493

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Endbeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 (1)	5. Term. 8 (1)	6. Term. 9 (1)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	343,80	352,49	352,49	352,49	282,96	282,96	282,96
— Dänemark (dkr)	62,95	64,54	64,54	64,54	51,81	51,81	51,81
— Deutschland (DM)	16,81	17,24	17,24	17,24	13,84	13,84	13,84
— Griechenland (Dr)	515,04	543,46	543,46	543,46	316,13	316,13	316,13
— Spanien (Pta)	1 117,93	1 145,68	1 145,68	1 145,68	923,70	923,70	923,70
— Frankreich (ffrs)	53,96	55,32	55,32	55,32	44,40	44,40	44,40
— Irland (Ir£)	5,989	6,141	6,141	6,141	4,926	4,926	4,926
— Italien (Lit)	11 762	12 060	12 060	12 060	9 681	9 681	9 681
— Niederlande (hfl)	18,85	19,32	19,32	19,32	15,51	15,51	15,51
— Portugal (Esc)	1 338,61	1 372,45	1 372,45	1 372,45	1 101,72	1 101,72	1 101,72
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	4,491	4,613	4,613	4,613	3,639	3,639	3,639

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

Abziehender Betrag :

- Erbsen, verwendet in Spanien (Pta): 55,05,
- Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in Portugal (Esc): 59,22.

ANHANG III

Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Erbsen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 (1)	5. Term. 8 (1)	6. Term. 9 (1)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	402,52	413,29	431,78	464,76	395,23	395,23	395,23
— Dänemark (dkr)	73,70	75,68	79,06	85,10	72,37	72,37	72,37
— Deutschland (DM)	19,68	20,21	21,11	22,73	19,33	19,33	19,33
— Griechenland (Dr)	742,28	778,73	850,30	977,94	750,60	750,60	750,60
— Spanien (Pta)	1 304,20	1 338,53	1 397,20	1 501,83	1 279,85	1 279,85	1 279,85
— Frankreich (ffrs)	63,18	64,87	67,78	72,96	62,04	62,04	62,04
— Irland (Ir£)	7,017	7,205	7,528	8,105	6,890	6,890	6,890
— Italien (Lit)	13 771	14 139	14 772	15 901	13 522	13 522	13 522
— Niederlande (hfl)	22,07	22,66	23,67	25,48	21,67	21,67	21,67
— Portugal (Esc)	1 567,23	1 609,15	1 681,16	1 809,57	1 538,84	1 538,84	1 538,84
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	5,332	5,483	5,748	6,220	5,247	5,247	5,247
Abziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	18,35	18,35	17,58	16,50	16,50	16,50	16,50
— Portugal (Esc)	87,24	86,86	83,48	77,83	77,83	77,83	77,83

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG IV

Den Beträgen in Anhang III hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	74,74	3,05	0,13	0,52	0,00	0,00	0,00	10,70
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	13,69	0,56	0,02	0,10	0,00	0,00	0,00	1,96
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	3,65	0,15	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,52
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	289,25	11,81	0,51	2,01	0,00	0,00	0,00	41,39
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	237,11	9,68	0,42	1,65	0,00	0,00	0,00	33,93
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	11,74	0,48	0,02	0,08	0,00	0,00	0,00	1,68
— Irland (Ir£)	0,000	0,000	0,000	1,308	0,053	0,002	0,009	0,000	0,000	0,000	0,187
— Italien (Lit)	0	0	0	2 557	104	4	18	0	0	0	366
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	4,10	0,17	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,59
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	291,01	11,88	0,51	2,02	0,00	0,00	0,00	41,64
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	0,000	0,000	0,000	1,070	0,044	0,002	0,007	0,000	0,000	0,000	0,153

ANHANG V

Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Puffbohnen und Ackerbohnen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 (1)	5. Term. 8 (1)	6. Term. 9 (1)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	467,71	478,47	496,97	512,95	395,23	395,23	395,23
— Dänemark (dkr)	85,64	87,61	91,00	93,92	72,37	72,37	72,37
— Deutschland (DM)	22,87	23,40	24,30	25,08	19,33	19,33	19,33
— Griechenland (Dr)	994,56	1 031,01	1 102,58	1 164,43	750,60	750,60	750,60
— Spanien (Pta)	1 510,99	1 545,33	1 604,00	1 654,70	1 279,85	1 279,85	1 279,85
— Frankreich (ffrs)	73,42	75,11	78,02	80,53	62,04	62,04	62,04
— Irland (Ir£)	8,157	8,345	8,669	8,948	6,890	6,890	6,890
— Italien (Lit)	16 001	16 370	17 002	17 549	13 522	13 522	13 522
— Niederlande (hfl)	25,64	26,23	27,24	28,12	21,67	21,67	21,67
— Portugal (Esc)	1 821,04	1 862,96	1 934,97	1 997,20	1 538,84	1 538,84	1 538,84
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	6,265	6,417	6,681	6,910	5,247	5,247	5,247
Abziehender Betrag bei Verwendung in :							
— Spanien (Pta)	16,04	16,04	15,11	14,65	16,50	16,50	16,50
— Portugal (Esc)	75,77	75,58	72,19	69,37	77,83	77,83	77,83

(1) Im Fall der Voraussetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG VI

Den Beträgen in Anhang V hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	74,74	3,05	0,13	0,52	0,00	0,00	0,00	10,70
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	13,69	0,56	0,02	0,10	0,00	0,00	0,00	1,96
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	3,65	0,15	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,52
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	289,25	11,81	0,51	2,01	0,00	0,00	0,00	41,39
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	237,11	9,68	0,42	1,65	0,00	0,00	0,00	33,93
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	11,74	0,48	0,02	0,08	0,00	0,00	0,00	1,68
— Irland (Ir£)	0,000	0,000	0,000	1,308	0,053	0,002	0,009	0,000	0,000	0,000	0,187
— Italien (Lit)	0	0	0	2 557	104	4	18	0	0	0	366
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	4,10	0,17	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,59
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	291,01	11,88	0,51	2,02	0,00	0,00	0,00	41,64
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	0,000	0,000	0,000	1,070	0,044	0,002	0,007	0,000	0,000	0,000	0,153

ANHANG VII

Teilbeihilfe

Zur Verfütterung bestimmte Süßlupinen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 (¹)	5. Term. 8 (¹)	6. Term. 9 (¹)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	435,31	438,06	462,78	506,67	506,67	506,67	506,67
— Dänemark (dkr)	79,71	80,21	84,74	92,78	92,78	92,78	92,78
— Deutschland (DM)	21,29	21,42	22,63	24,78	24,78	24,78	24,78
— Griechenland (Dr)	823,06	833,71	929,38	1 099,25	1 099,25	1 099,25	1 099,25
— Spanien (Pta)	1 409,75	1 418,48	1 496,91	1 636,15	1 636,15	1 636,15	1 636,15
— Frankreich (ffrs)	68,33	68,76	72,65	79,54	79,54	79,54	79,54
— Irland (Ir£)	7,589	7,637	8,069	8,837	8,837	8,837	8,837
— Italien (Lit)	14 893	14 987	15 833	17 334	17 334	17 334	17 334
— Niederlande (hfl)	23,86	24,01	25,37	27,78	27,78	27,78	27,78
— Portugal (Esc)	1 694,88	1 705,60	1 801,86	1 972,76	1 972,76	1 972,76	1 972,76
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	5,777	5,816	6,170	6,799	6,799	6,799	6,799
Abziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	24,52	24,37	23,59	21,90	21,90	21,90	21,90
— Portugal (Esc)	116,19	115,62	111,49	103,59	103,59	103,59	103,59

(¹) Im Fall der Voraussetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge VII

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	54,36	2,22	0,10	0,38	0,00	0,00	0,00	7,78
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	9,95	0,41	0,02	0,07	0,00	0,00	0,00	1,42
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	2,66	0,11	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,38
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	210,37	8,59	0,37	1,46	0,00	0,00	0,00	30,10
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	172,44	7,04	0,30	1,20	0,00	0,00	0,00	24,68
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	8,54	0,35	0,01	0,06	0,00	0,00	0,00	1,22
— Irland (Ir£)	0,000	0,000	0,000	0,951	0,039	0,002	0,007	0,000	0,000	0,000	0,136
— Italien (Lit)	0	0	0	1 860	76	3	13	0	0	0	266
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	2,98	0,12	0,01	0,02	0,00	0,00	0,00	0,43
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	211,65	8,64	0,37	1,47	0,00	0,00	0,00	30,29
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	0,000	0,000	0,000	0,778	0,032	0,001	0,005	0,000	0,000	0,000	0,111

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4582	7,85212	2,05853	171,173	127,268	6,90403	0,768411	1 492,76	2,31943	168,560	0,637946

VERORDNUNG (EWG) Nr. 663/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom
18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denatu-
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten
Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstat-
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für
Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang
genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

⁽⁸⁾ ABL Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABL Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABL Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABL Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABL Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABL Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABL Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	30,06 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	29,00 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	30,06 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	29,00 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3268
1701 99 10 100	32,68	
1701 99 10 910	33,24	
1701 99 10 950	33,24	
1701 99 90 100		0,3268

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 664/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. März 1989 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 4. 11. 1988, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die achte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	104,00
1509 90 00 100	72,00
1509 90 00 900	110,05
1510 00 90 100	18,00
1510 00 90 900	55,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 665/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2247/88 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2
und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel
1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.
426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der
Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für
diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1
der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen
diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft
durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.
Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für
Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b)
derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zuge-
setzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht
ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte
Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des
Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verar-
beitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die
Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (³) werden die
Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und vor-
aussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungs-
erzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemein-
schaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und
der Preise im internationalen Handel andererseits festge-
legt. Außerdem ist den in dem genannten Artikel
Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie dem wirtschaft-
lichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu
tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77
werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten Preise ermittelt. Die im internationalen
Handel angewandten Preise werden unter Berücksichti-
gung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels ange-
führten Notierungen und Preise bestimmt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse wurden
zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 475/89 der
Kommission (⁴) festgesetzt.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen
Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufge-
führten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung
für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben
Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen
Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzu-
wenden.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien
auf die jetzige Marktlage und insbesondere auf die Preise
für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der
Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert
die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr.
426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Wird für ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis
keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses Erzeugnis
eine etwa anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden,
die für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 der Verord-
nung (EWG) Nr. 426/86 gilt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 475/89 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988.

(³) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.

(⁴) ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1989, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Ausfuhrn (*)	Erstattung (†)
0806 20 19 000	01	13,00
0806 20 99 000	01	13,00
0812 10 00 100	02	13,30
2006 00 31 000	02	30,22
2006 00 90 100	02	30,22
2008 19 10 100		21,80
2008 19 90 100		21,80
2009 11 99 110		2,10
2009 19 99 110		2,10
2009 11 99 120		4,20
2009 19 99 120		4,20
2009 11 99 130		6,30
2009 19 99 130		6,30
2009 11 99 140		8,40
2009 19 99 140		8,40
2009 11 99 150		10,50
2009 19 99 150		10,50

(*) Für Bestimmungen nach :

01 den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas (Produktion 1988);

02 Nordamerika.

(†) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Früchten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 666/89 DER KOMMISSION

vom 15. März 1989

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 45. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der
Kommission vom 18. April 1988 betreffend eine Dauer-
ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen
und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker
⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 45. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88
durchgeführte 45. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 35,938 ECU je 100
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 1988

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/88

(89/193/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien betreffend Rohrzucker⁽¹⁾ erfolgt gemäß dessen Artikel 1 Absatz 2 im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/88 sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für

den Lieferzeitraum 1987/88 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

(1) ABl. Nr. L 190 vom 22. 7. 1975, S. 35.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1987/88

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr

Die Vertreter der Republik Indien und der Kommission namens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker vereinbart, ihren zuständigen Behörden folgendes für einen Briefwechsel zwischen der Republik Indien und der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Abkommens:

- a) für Rohrzucker: 44,92 ECU je 100 kg,
- b) für Weißzucker: 55,39 ECU je 100 kg.

Diese Preise stellen gegenüber dem vorhergehenden Lieferzeitraum keine Erhöhung dar und gelten für Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist, unverpackt, cif „free out“ europäische Häfen der Gemeinschaft. Die Einführung dieser Preise präjudiziert in keiner Weise die jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien in bezug auf die Grundsätze, die die Bestimmung der garantierten Preise betreffen.

Obwohl für die Anwendung der Preise für 1987/88 keine Rückwirkung vorgesehen ist, besteht Einverständnis, daß die diesjährige Entscheidung die Haltung der Republik Indien in bezug auf Rückwirkung bei künftigen Verhandlungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens nicht präjudiziert.

Im Rahmen des Abkommens wurde zur Kenntnis genommen, daß nach Ansicht Indiens ab dem laufenden Wirtschaftsjahr Maßnahmen ermittelt werden sollten, um die Lage zu verbessern und das Problem der Seefrachtkosten zu lösen, das weiterhin eine wesentliche und dringliche Angelegenheit darstellt. Es wurde ferner zur Kenntnis genommen, daß sich die Kommission bereit erklärt hat, diesbezügliche Vorschläge der Behörden Indiens zu prüfen und in Erwägung zu ziehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Die Vertreter der Republik Indien und der Kommission namens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker vereinbart, ihren zuständigen Behörden folgendes für einen Briefwechsel zwischen der Republik Indien und der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Abkommens :

- a) für Rohrzucker : 44,92 ECU je 100 kg,
- b) für Weißzucker : 55,39 ECU je 100 kg.

Diese Preise stellen gegenüber dem vorhergehenden Lieferzeitraum keine Erhöhung dar und gelten für Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist, unverpackt, cif „free out“ europäische Häfen der Gemeinschaft. Die Einführung dieser Preise präjudiziert in keiner Weise die jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien in bezug auf die Grundsätze, die die Bestimmung der garantierten Preise betreffen.

Obwohl für die Anwendung der Preise für 1987/88 keine Rückwirkung vorgesehen ist, besteht Einverständnis, daß die diesjährige Entscheidung die Haltung der Republik Indien in bezug auf Rückwirkung bei künftigen Verhandlungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens nicht präjudiziert.

Im Rahmen des Abkommens wurde zur Kenntnis genommen, daß nach Ansicht Indiens ab dem laufenden Wirtschaftsjahr Maßnahmen ermittelt werden sollten, um die Lage zu verbessern und das Problem der Seefrachtkosten zu lösen, das weiterhin eine wesentliche und dringliche Angelegenheit darstellt. Es wurde ferner zur Kenntnis genommen, daß sich die Kommission bereit erklärt hat, diesbezügliche Vorschläge der Behörden Indiens zu prüfen und in Erwägung zu ziehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Indien*

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 89/150/EWG des Rates vom 27. Februar 1989 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie ähnlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 1. März 1989)

Seite 66, Anhang :

Der Teil „ΕΛΛΑΔΑ“ erhält folgende Fassung :

„ΕΛΛΑΔΑ	Βουλγαρία	Συνθήκη εμπορίου	9. 7. 1964
	Καμερούν	Εμπορική συμφωνία	29. 10. 1962
	Κύπρος	Εμπορική συμφωνία	23. 8. 1962
	Αίγυπτος	Προσωρινή εμπορική συμφωνία	10. 4. 1926
	Ηνωμένες Πολιτείες της Αμερικής	Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	3. 8. 1951
	Ινδία	Συμφωνία εμπορίου	14. 2. 1958
	Ιράν	Σύμβαση εγκαταστάσεως, εμπορίου και ναυτιλίας	9. 1. 1931
	Ισραήλ	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	22. 7. 1952
	Ιαπωνία	Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	20. 5. 1899.”